



3003 Bern

POST CH AG

BAV; map

An die Schweizerischen Eisenbahnunternehmungen

An die Trolleybusunternehmungen

An die öffentlichen Schifffahrtsunternehmen

An die kantonalen Koordinationsstellen für
eisenbahnrechtliche Plangenehmigungsverfahren

Aktenzeichen: BAV-041.4-4/9/1/33

Bern, 24. Juni 2020

Änderung des Eisenbahngesetzes¹ per 1. Juli 2020

Einführung und Anwendung von Art. 18 Abs. 1^{bis} Eisenbahngesetz (EBG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vorlage über die Organisation der Bahninfrastruktur (OBI)², die u.a. die Einführung und Organisation der Trassenvergabestelle (neue Art. 9a – 9w EBG) und der Kommission für den Eisenbahnverkehr (RailCom, Art. 40a – 40^{octies} EBG) regelt, wird mit **Art. 18 Abs. 1^{bis} EBG** auch im Bereich der Vorschriften über das Plangenehmigungsverfahren eine neue Bestimmung eingeführt:

Als Änderung einer Eisenbahnanlage gilt auch der Einbau bahnfremder Bauten und Anlagen in eine Eisenbahnanlage, sofern diese weiterhin überwiegend dem Bau oder dem Betrieb der Eisenbahn dient.

Bis anhin fiel die Änderung einer Eisenbahnanlage nicht in die Zuständigkeit des BAV, wenn diese Änderung nicht dem Bau oder Betrieb der Eisenbahn diene. Zu denken ist etwa an den nachträglichen Einbau bahnfremder Kabelanlagen in den Bahnkörper.

Der bisherige Rechtszustand war unbefriedigend. Projekte Dritter, die An-, Ein-, Über- oder Unterbauten an bestehende Bahnanlagen zum Gegenstand haben, unterstehen nach Art. 18^m EBG dem kantonalen Recht bzw. werden in der Regel in kommunalen Baubewilligungsverfahren beurteilt. Es wird einzig darauf abgestellt, *ob das zu bewilligende Vorhaben an sich* ganz oder überwiegend dem Bahnbetrieb dient. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich nicht um eine Eisenbahnanlage, sondern um eine sogenannte

¹ SR 742.101

² BBI 2018 8661 ff.; AS 2020 1889 ff.



Nebenanlage nach Art. 18m EBG. Nicht immer wurden dabei für den «Bahnanteil» die Sicherheitsaspekte ausreichend berücksichtigt.

Mit den nachfolgenden Ausführungen möchten wir Sie über die Umsetzung dieser Bestimmung informieren und im Sinne einer Auslegungshilfe praxisnahe Anwendungsbeispiele aufführen.

Mit der neuen Bestimmung von Art. 18 Abs. 1^{bis} EBG wird demgegenüber davon ausgegangen, dass es sich beim Projekt eines Dritten um eine *Änderung an der bereits bestehenden* Bahnanlage handelt. Ist dieses neue Objekt gegenüber dem Bestand von untergeordneter Bedeutung, untersteht es neu der eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungspflicht und fällt somit in die Zuständigkeit des BAV.

Diese Änderung gewährleistet, dass die durch das Projekt eines Dritten betroffenen Sicherheitsbelange des Bahnbetriebs durch die dafür zuständige Fachbehörde, also das BAV, beurteilt werden. Dazu gehört auch die Erteilung allfällig erforderlicher Ausnahmegenehmigungen nach Art. 5 Eisenbahnverordnung (EBV)³. In Verfahren nach Art. 18m EBG ist dies nur beschränkt der Fall.

Zu denken ist bei Art. 18 Abs. 1^{bis} EBG u.a. an folgende Fallkategorien:

- Kommerzielle Nutzungen auf Perronanlagen und in anderen Zugängen zur Bahn: Solche Nutzungen können den Personenfluss und damit die Sicherheit beeinträchtigen; zudem wird der unbefriedigende Umstand beseitigt, dass Gemeinden in einem kommunalen Baubewilligungsverfahren für bahnfremde Bauten und Anlagen auf zentralen Elementen der Eisenbahn, die nicht in ihren Nutzungsplänen enthalten sind, Bewilligungen erteilen.
- Anbringen von Mobilfunkanlagen an Masten von Eisenbahnanlagen (z. B. Fahrleitungs-, Übertragungsleitungs- und Bahnfunkanlagen);
- Bauten oder Anlagen Dritter, die eine Ausnahme nach Art. 5 EBV erfordern;
- Erstellung von Photovoltaikanlagen auf Bahnanlagen (z.B. Perrondach, Bahntechnikgebäude, Stellwerkgebäude)⁴

Die Einführung dieser neuen Bestimmung zur Gewährleistung der Sicherheit der Bahnanlagen und des Bahnbetriebs soll aber nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zu einer zusätzlichen Belastung der Infrastrukturbetreiber (ISB) führen. Im Grundsatz können zwar nur ISB als Gesuchstellerinnen in einem eisenbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren auftreten. Das Gesetz schliesst aber auch nicht aus, dass ein Dritter Gesuchsteller sein kann.

Es wird deshalb festgelegt, dass in Verfahren nach Art. 18 Abs. 1^{bis} EBG immer derjenige als Gesuchsteller aufzutreten hat, der eine bahnfremde Anlage auf einer bestehenden Eisenbahnanlage erstellen und betreiben will. Ihm obliegt die Pflicht, die Gesuchsunterlagen auszuarbeiten.

Da es sich beim Projekt eines Dritten bzw. bei einem bahnbetriebsfremden Vorhaben um eine Änderung einer bestehenden Bahnanlage handelt, sind bei der Projektierung die Vorgaben der EBV, der Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (AB-EBV)⁵ und der Richtlinie des BAV zu Art. 3 der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE)⁶ zu beachten.

Das Plangenehmigungsgesuch ist dem BAV (Abteilung Infrastruktur, Bewilligungen) durch den Baugesuchsteller zusammen mit dem schriftlichen Einverständnis der ISB einzureichen.

³ SR 742.141.1

⁴ Bahneigene Photovoltaikanlagen, welche in das Bahnstromnetz oder zum Eigengebrauch in das 50-Hz-Netz einspeisen, gelten per se als Eisenbahnanlagen

⁵ SR 742.141.11

⁶ SR 742.142.1

Das BAV führt in der Folge nach den Vorschriften von Art. 18a ff. EBG das ordentliche oder das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren durch.

Die Plangenehmigung eröffnet das BAV sowohl der Bauherrschaft als auch der ISB. Die Bauherrschaft erhält damit das Recht, ihre Anlage auf der Bahnanlage zu erstellen und die ISB ist ermächtigt, diese bahnfremde Anlage zu dulden.

Die Kosten für das Verfahren trägt gemäss den Bestimmungen der Gebührenverordnung für den öffentlichen Verkehr der Baugesuchsteller (Plangenehmigungsgebühr nach Art. 23 GebV-öV⁷).

Die sich stellenden eigentumsrechtlichen Fragen sowie die Instandhaltung der Anlage (Zugänglichkeit, Sicherheitsvorgaben, Verfügbarkeit der Bahnanlage etc.) sind zwischen der ISB und dem Bauherrn zu regeln.

Mit dieser neuen Bestimmung wird der Anwendungsbereich von Art. 18m EBG (Nebenanlagen) zwar eingeschränkt, Art. 18m EBG behält jedoch, insbesondere für gemeinsam von Bahn und Dritten realisierte (neue) Projekte sowie Anlagen und Bauten, die Bahngrundstücke beanspruchen oder an solche angrenzen und/oder die Betriebssicherheit beeinträchtigen könnten (z.B. Über- und Unterführungen) seine Bedeutung.

Das BAV will mit diesen Ausführungen einen Beitrag zur Klärung der Umsetzungsfragen im Zusammenhang mit dieser ab dem 1. Juli 2020 in Kraft tretenden Bestimmung leisten und ist gerne bereit, allfällige weitergehende Fragen zu beantworten bzw. in konkreten Einzelfällen Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Hierzu stehen Ihnen die Ansprechpartner unserer Sektionen Bewilligungen I und Bewilligungen II der Abteilung Infrastruktur gerne zur Verfügung. Die Erfahrungen mit der Anwendung der neuen Bestimmung werden wir zu gegebener Zeit auswerten und nötigenfalls Präzisierungen des hier aufgezeigten Ablaufs vornehmen.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr

Franziska Sarott, Sektionschefin
Sektion Bewilligungen I

Pierre-André Pianzola, Sektionschef
Sektion Bewilligungen II

Kopie z.K.

- bw I/aa, bw II/aa

Link:

- ABR, SPR, alle MA bw I, bw II, bt, st, ea, bb, gl, uw, su, km, re

⁷ SR 741.102 (bis 30.06.2020: Gebührenverordnung BAV)